

SATZUNG

Fußballverband Nordvorpommern/Rügen e.V.



Präambel

Die Fußballvereine, Abteilungen und Clubs von Nordvorpommern, Rügen und Hansestadt Stralsund bilden zur Wahrung ihrer Interessen einen eigenständigen und unabhängigen Fußballverband. Er trägt den Namen „**Fußballverband Nordvorpommern/Rügen e.V.**“

Oberster Grundsatz ist die Ausübung des Fußballsportes als Amateursport im Einzugsbereich des Fußballverbandes Nordvorpommern/Rügen e.V.

Der Fußballverband Nordvorpommern/Rügen e.V. handelt in sozialer und gesellschaftlicher Verantwortung und fühlt sich im hohem Maße dem Gedanken des Fairplay verbunden.

Zur Erfüllung und Durchführung seiner Aufgaben gibt sich der Fußballverband Nordvorpommern/Rügen e.V. folgende Satzung:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§1

Name, Sitz und Rechtsform

Der Fußballverband Nordvorpommern/Rügen e.V. ist die Vereinigung der Vereine, Abteilungen und Clubs, in denen Amateurfußball gespielt wird.

Der Fußballverband Nordvorpommern/Rügen e.V. ist ein eigenständiger, unabhängiger und eingetragener Verband. Er ist eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Stralsund und hat seinen Sitz in Stralsund.

Der Fußballverband Nordvorpommern/Rügen e.V. ist unter einer einheitlichen Verwaltungsadresse postalisch zu erreichen und unterhält zu Kommunikationszwecken eine Internet-Email-Adresse.

§2

Neutralität

Der Fußballverband Nordvorpommern/Rügen e.V. ist parteipolitisch, religiös und rassistisch neutral. In ihm ist die Gleichheit aller Mitglieder gewährleistet. Jedes Amt ist Frauen und Männer zugänglich.

Satzung und Ordnungen des Fußballverbandes Nordvorpommern/Rügen e.V. gelten in ihrer sprachlichen Fassung für Frauen und Männer gleichermaßen.

§3

Zweck und Aufgaben des Verbandes

Der Fußballverband Nordvorpommern/Rügen e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und zwar durch die Förderung und Verbreitung des Fußballsports. Er vertritt die im Verband zusammengeschlossenen Vereine/Clubs und Abteilungen sowie deren Mitglieder in ihren

sportlichen Belangen. Der Fußballverband Nordvorpommern/Rügen e.V. fördert die vom DFB entwickelten freundschaftlichen internationalen sportlichen Beziehungen.

Grundlegende Aufgaben des Fußballverbandes Nordvorpommern/Rügen e.V. sind:

1. die Entwicklung und Förderung des Fußballsports; der Fußballverband Nordvorpommern/Rügen e.V. vertritt den Amateurgedanken, lässt jedoch die Bildung von Lizenzspielermannschaften im Rahmen geltender Bestimmungen des Deutschen Fußballbundes (DFB) zu
2. die Vertretung des Fußballverbandes Nordvorpommern/Rügen und Regelungen aller damit im Zusammenhang stehenden Aufgaben
3. die Festlegung und Durchsetzung einheitlicher Wettkampfregeln und -bestimmungen auf der Grundlage der Regeln der FIFA und des DFB, sowie des LFV M-V
4. die Gewinnung, Zulassung, Organisation der Aus- und Fortbildung von Trainern/Schiedsrichtern sowie die Weiterbildung von Funktionären der Vereine
5. die Organisation des Spielbetriebes der Vereine der Amateurspielklassen auf Kreisebene
6. die Vorbereitung und Organisation von Spielen und Turnieren der Auswahlmannschaften des Fußballverbandes Nordvorpommern/Rügen e.V.
7. die Organisation und Entwicklung des Breitensports
8. die Förderung des Ehrenamtes und die Durchführung der Traditionspflege

§4

Mitgliedschaft in anderen Verbänden

Der Fußballverband Nordvorpommern/Rügen e.V. ist Mitglied des LFV M-V und des Landessportbundes Mecklenburg Vorpommern (LSB).

Über weitere Mitgliedschaften entscheidet der Vorstand.

Die Rechte des Fußballverbandes Nordvorpommern/Rügen e.V. und seiner Mitglieder aus dieser Satzung dürfen dadurch nicht berührt werden.

Er regelt im Einklang mit den Satzungen des DFB, NOFV sowie des LFV M-V und LSB M-V und der Kreis- und Stadtsportbünde Nordvorpommern, Rügen und Stralsund seine Angelegenheiten selbständig.

§5

Gemeinnützigkeit

Zur Gewährung der Gemeinnützigkeit des Fußballverbandes Nordvorpommern/Rügen e.V. wird bestimmt:

1. Der Fußballverband Nordvorpommern/Rügen e.V. verfolgt ausschließlich, unmittelbar und selbstlos gemeinnützige Zwecke im Sinne des 3.

Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.

2. Der Fußballverband Nordvorpommern/Rügen e.V. darf keine anderen, als die im § 3 der Satzung bezeichneten Zwecke verfolgen.

3. Der Fußballverband Nordvorpommern/Rügen e.V. ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Mittel des Fußballverbandes Nordvorpommern/Rügen e.V. dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

6. Etwaige Überschüsse dürfen nur zur Förderung der Verbandsaufgaben verwendet werden.

7. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile. Sie erhalten beim Ausscheiden, bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§6

Zuständigkeit und Rechtsgrundlagen

1. Der Fußballverband Nordvorpommern/Rügen e.V. regelt durch Satzung, Ordnungen und Bestimmungen seiner Organe die Arbeit.

Er erlässt dazu insbesondere:

a) die Geschäftsordnung (GeschO)

b) die Finanzordnung (FinO)

2. Die durch die Organe des LFV M-V erlassenen Ordnungen und Bestimmungen sind auch in den Zuständigkeitsbereichen des Fußballverbandes Nordvorpommern/Rügen e.V. und der Vereine verbindlich.

II. MITGLIEDSCHAFT

§7

Mitgliedschaft

Mitglied des Fußballverbandes Nordvorpommern/Rügen e.V. kann jeder Verein im Einzugesbereich Nordvorpommern, Rügen und Stralsund werden, der eine eigenständige Fußballabteilung oder einen Fußballclub besitzt

Der Verein muss Mitglied des zuständigen Kreis- bzw. Stadtsportbundes Nordvorpommern, Rügen und Stralsund sein.

Die Aufnahme von Mitgliedern in den Fußballverband Nordvorpommern/Rügen e.V. erfolgt nach Antragstellung durch Beschluss des Vorstandes.

§8

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Fußballverband Nordvorpommern/Rügen e.V. wird beendet durch Auflösung, Austritt oder Ausschluss eines Vereins.

2. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende eines Spieljahres zulässig und muss per Einschreiben sechs Monate vor Ende des Spieljahres gegenüber dem Fußballverband Nordvorpommern/Rügen e.V. erklärt werden und bedarf der Beschlussfassung durch den Vorstand des Fußballverbandes Nordvorpommern/Rügen e.V.

Beizufügen ist die Abschrift des Protokolls der Mitgliederversammlung, in der der Austrittsbeschluss mit der in der Satzung dieses Mitgliedes vorgesehenen erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

Die Dauer des Spieljahres richtet sich nach den Bestimmungen der Spielordnung.

Der Ausschluss eines Vereins erfolgt durch den Vorstand bei folgenden Gründen:

a) bei gröblichen Verstößen der Pflichten der Mitglieder nach § 12,

b) Nichteinhaltung eingegangener Verpflichtungen gegenüber dem Fußballverband Nordvorpommern/Rügen e.V. oder einem seiner Mitglieder, wenn der Verein trotz einer Friststellung durch den Vorstand des Fußballverbandes Nordvorpommern/Rügen e.V. unter Androhung des Ausschlusses seinen

Verpflichtungen nicht nachkommt,

c) grobe Verletzung der Satzung und Ordnungen des Fußballverbandes Nordvorpommern/Rügen e.V.

§9

Ehrenmitglied/Ehrenvorsitzender

Personen, die hohe Verdienste bei der Entwicklung des Fußballsports erworben haben, können auf Antrag des Vorstandes vom Verbandstag des

Fußballverbandes Nordvorpommern/Rügen e.V. zu Ehrenmitgliedern bzw. Ehrenvorsitzenden gewählt werden.

Ehrenvorsitzende haben Sitz und Stimme auf den Verbandstagen.

III. RECHTE DER MITGLIEDER

§ 10

Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder des Fußballverbandes Nordvorpommern/Rügen e.V. regeln innerhalb ihres Verantwortungsbereiches alle mit der Entwicklung des Fußballsports zusammenhängenden Aufgaben selbständig, soweit nicht diese Aufgabe eine Beschlussfassung durch den Fußballverband Nordvorpommern/Rügen e.V. erfordern.

2. Die Vereine sind berechtigt, durch ihre Vertreter an den Beratungen des Verbandstages des Fußballverbandes Nordvorpommern/Rügen e.V. teilzunehmen, bei der Erarbeitung und Fassung der Beschlüsse mitzuwirken, ihr Stimmrecht lt. Satzung auszuüben, sowie Anträge zur Beschlussfassung einzureichen.

3. Die Mitglieder des Fußballverbandes Nordvorpommern/Rügen e.V. sind berechtigt, alle Einrichtungen und Anlagen des Fußballverbandes Nordvorpommern/Rügen e.V. in dem in den Satzungen und Ordnungen bestimmten Umfang zu nutzen.

§ 11

Gebietsschutz

Die Zugehörigkeit von Vereinen zum Fußballverband Nordvorpommern/Rügen e.V. in seinem Zuständigkeitsbereich ist besonders geschützt und darf nur in begründeten Fällen angetastet werden. Bei Streitigkeiten innerhalb des Fußballverbandes Nordvorpommern/Rügen e.V. entscheidet der Vorstand endgültig.

§ 12

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Fußballverbandes Nordvorpommern/Rügen e.V. haben folgende Pflichten zu erfüllen:

1. die Satzung, Ordnungen, Bestimmungen und Entscheidungen des LFV M.-V. und des Fußballverbandes Nordvorpommern/Rügen e.V. anzuerkennen und durchzusetzen,
2. auf der Grundlage verbindlicher Dokumente des Fußballverbandes Nordvorpommern/Rügen e.V. die eigene Arbeit zu organisieren,
3. die Entscheidungen der Organe des Fußballverbandes Nordvorpommern/Rügen e.V. durchzusetzen,
4. die beauftragten Vertreter des Fußballverbandes Nordvorpommern/Rügen e.V. an allen Beratungen sowie Mitgliederversammlungen / Vorstandssitzungen der Vereine teilnehmen zu lassen und ihnen auf Verlangen das Wort zu erteilen,
5. Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft im Fußballverband Nordvorpommern/Rügen e.V. mit diesem oder zwischen ihnen resultieren, den zuständigen Organen des Fußballverbandes Nordvorpommern/Rügen e.V. zur Entscheidung zu unterbreiten,
6. nach Ausschöpfen des Instanzenweges des Fußballverbandes Nordvorpommern/Rügen e.V. das Verbandsgericht des LFV M-V anzurufen,
7. Schriftverkehr und Verhandlungen zu grundsätzlichen Fragen mit anderen Kreisverbänden oder dem LFV M.-V., den NOFV oder dem DFB über den Fußballverband Nordvorpommern/Rügen e.V. zu führen.
8. sie sind für Handlungen und Unterlassungen ihrer Mitglieder im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Fußballverbandes Nordvorpommern/Rügen e.V. verantwortlich und haften gegenüber dem Fußballverband Nordvorpommern/Rügen e.V. für die Zahlungsverpflichtungen.

§ 13

Namen der Mitglieder

Die Vereine sind als Mitglied des Fußballverbandes Nordvorpommern/Rügen e.V. die Basis des Fußballsports. Die Vereinsnamen haben dieser Bedeutung zu entsprechen. Die Mitglieder entscheiden über ihren Vereinsnamen eigenständig und sind im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen gemeinnützig tätig.

§ 14

Finanzierung

Die Finanzierung des Fußballverbandes Nordvorpommern/Rügen e.V. erfolgt insbesondere aus Verbandsbeiträgen und Spielabgaben, die vom Vorstand festgelegt werden und durch sonstige Einnahmen.

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Finanzordnung des LFV M.-V. und des Fußballverbandes Nordvorpommern/Rügen e.V. Das jeweilige Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

IV. ORGANE DES FUßBALLVERBANDES NORDVORPOMMERN/RÜGEN E.V.

§ 15

Organe des Fußballverbandes Nordvorpommern/Rügen e.V.

1. Organe des Fußballverbandes Nordvorpommern/Rügen e.V. sind:

- a) der Verbandstag
- b) der Vorstand
- c) die Ausschüsse
 1. Spielausschuss
 2. Jugendausschuss
 3. Schiedsrichterausschuss
 4. Bildungsausschuss
- d) die Rechtsorgane
 1. Sportgericht
 2. Verbandsgericht
- e) die Kassenprüfer

2. In Organe des Fußballverbandes Nordvorpommern/Rügen e.V. können nur Personen gewählt oder berufen werden, die Mitglieder in Sportvereinen sind und keine berufliche Tätigkeit(dazu zählt auch eine geringfügige Beschäftigung) im Fußballverband Nordvorpommern/Rügen e.V. oder dem LFV M.-V. ausüben.

§ 16

Einberufung Verbandstag

1. Der Verbandstag ist das höchste Organ des Fußballverbandes Nordvorpommern/Rügen e.V. Er tritt alle vier Jahre zusammen und wird auf Beschluss des Vorstandes einberufen.
2. Die Einberufung erfolgt mindestens 3 Monate vor dem Verbandstag unter Angabe des Zeitpunktes, des Ortes und der Tagesordnung.
3. Der Verbandstag wird nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung geleitet.
4. Den Vorsitz auf dem Verbandstag führt der Vorsitzende bzw. ein von ihm zu benennender Vertreter.

§ 17

Zusammensetzung

Delegierte mit Stimmrecht sind

- a) die Delegierten der Vereine
- b) gewählte(r) Ehrenvorsitzende(r)
- c) die Mitglieder des Vorstandes
- d) die Kassenprüfer
- e) die Mitglieder der Rechtsorgane

Delegierte ohne Stimmrecht (mit beratender Stimme) sind die Ehrenmitglieder und die Ausschussmitglieder.

§ 18

Delegierte des Verbandstages

1. Die Anzahl der Delegierten aus den Vereinen beträgt pro 100 Mitglieder ein Delegierter.
2. Die Mitglieder des Vorstandes, Ehrenvorsitzende, die Mitglieder der Rechtsorgane und die Kassenprüfer nehmen als Delegierte mit Direktmandat am Verbandstag teil.
3. Eine Stimmübertragung ist nicht zulässig.

§19

Aufgaben des Verbandstages

1. Dem Verbandstag obliegt die Beschlussfassung zu allen Verbandsangelegenheiten des Fußballverbandes Nordvorpommern/Rügen e.V. soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen des Fußballverbandes Nordvorpommern/Rügen e.V. übertragen sind.
2. Insbesondere steht ihm zu:
 - a) die Wahl
 - des Vorsitzenden
 - des Stellv. Vorsitzenden
 - des Schatzmeisters
 - der weiteren Mitglieder des Vorstandes
 - b) die Wahl der Kassenprüfer
 - c) die Wahl der Vorsitzenden und der Mitglieder der Rechtsorgane
 - d) die Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - e) die Ergänzung bzw. Veränderung der Satzung und Ordnungen
 - f) die Erledigung von Anträgen
 - g) die Wahl von Ehrenvorsitzenden und –mitgliedern
 - h) der Beschluss über die Auflösung des Fußballverbandes Nordvorpommern/Rügen e.V. und die Verwendung seiner Mittel
3. Über den Verlauf und die Beschlüsse des Verbandstages ist ein Protokoll zu führen, dass vom Vorsitzenden oder dem Stellv. Vorsitzenden und durch den Protokollführer unterzeichnet wird.

§ 20

Tagesordnung

Die Tagesordnung des Verbandstages muss folgende Punkte enthalten:

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Wahl einer Wahlkommission und eines Wahlleiters.
3. Rechenschaftsbericht des Vorstandes und der Ausschüsse
4. Bericht der Rechtsorgane
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Erledigung von Anträgen zu Satzung und Ordnungen
7. Entlastung des Vorstandes
8. Neuwahl des Vorstandes, der Rechtsorgane und der Kassenprüfer

§ 21

Abstimmung und Wahlen

1. Zur Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt.
2. Änderungen der gültigen Satzung des Fußballverbandes Nordvorpommern/Rügen e.V. bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
Bestehen Zweifel darüber, ob ein Antrag Satzungsänderungen zum Inhalt hat, entscheidet das Verbandsgericht sofort und endgültig. Ordnungen gelten nicht als Teile der Satzung.
3. Wahlberechtigt sind Delegierte ab dem 16. Lebensjahr. Gewählt werden können natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und Mitglied in einem Mitgliedsverein sind.
4. Die Wahl auf dem Verbandstag sind durch offene Abstimmung mit Handzeichen durchzuführen. Sie können auf Antrag von 50% der anwesenden Stimmberechtigten geheim vorgenommen werden.

5. Kandidatenvorschläge sind dem Vorstand schriftlich bis spätestens einen Monat vor dem Verbandstag bekannt zu geben. Vorschlagsberechtigt sind alle Organe des Fußballverbandes Nordvorpommern/Rügen e.V. und die Vereine. Nicht fristgemäß eingehende Vorschläge werden bei der Wahl nicht berücksichtigt.
6. Bei mehreren Vorschlägen für eine Kandidatur ist derjenige gewählt, der die absolute Stimmenmehrheit oder die höchste Anzahl der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt.
7. Bei Stimmgleichheit zwischen Kandidaten wird durch eine Stichwahl entschieden.
8. Ein nicht anwesender Kandidat kann gewählt werden, wenn dem Verbandstag eine schriftliche Bereitschaftserklärung zur Annahme der Wahl vorliegt.
9. Kandidaten für die Rechtsorgane, die in diesen nicht den Vorsitz führen, können im Block gewählt werden.
10. Die Wahl des Vorsitzenden, des Stellv. Vorsitzenden, des Schatzmeisters und der Vorsitzenden der Ausschüsse sowie der Vorsitzenden der Rechtsorgane und die Kassenprüfer erfolgt durch die Delegierten des Verbandstages einzeln und funktionsbezogen.
Weitere Vorstandsmitglieder werden im Block gewählt.

§ 22

Anträge

Anträge auf Änderungen der Satzungen und Ordnungen können zum Verbandstag von den Organen des Fußballverbandes Nordvorpommern/Rügen e.V. sowie den Vereinen eingebracht werden. Sie sind spätestens vier Wochen vor dem Verbandstag beim Vorstand schriftlich einzureichen. Später eingehende Anträge (außer Abänderungs- und Ergänzungsanträge zu fristgemäßen Anträgen) können nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Zur Aufnahme in die Tagesordnung ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Delegierten erforderlich. Dringlichkeitsanträge dürfen keine Anträge zu Änderung der Satzung zum Gegenstand haben.

§ 23

Beschlussfähigkeit des Verbandstages

Ein satzungsgemäß einberufener Verbandstag ist und bleibt beschlussfähig, wenn bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit mindestens die Hälfte der Gesamtstimmen vertreten ist.

Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, so hat der Vorstand einen neuen Verbandstag innerhalb von 14 Tagen und bis zu einem Zeitpunkt von sechs Wochen erneut einzuberufen.

Dieser Verbandstag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden und vertretenen Gesamtstimmen beschlussfähig.

§ 24

Außerordentlicher Verbandstag

1. Der Vorstand kann einen außerordentlichen Verbandstag aus wichtigem Grund einberufen.
2. Der außerordentliche Verbandstag ist einzuberufen, wenn mindestens 50% der Vereine Anträge auf Einberufung eines außerordentlichen Verbandstages in gleicher Sache stellen.
3. Auf einem außerordentlichen Verbandstag können nur Angelegenheiten behandelt werden, die zu seiner Einberufung geführt haben. Angelegenheiten, die auf dem letzten ordentlichen Verbandstag behandelt und erledigt worden sind, können die Einberufung eines außerordentlichen Verbandstages nicht begründen.
4. Ein ordnungsgemäß beantragter außerordentlicher Verbandstag muss spätestens zwei Monate nach Eingang der erforderlichen Anträge stattfinden. Die Tagesordnung mit Anträgen ist den Mitgliedern mit einer Ladungsfrist von mindestens drei Wochen mitzuteilen. Den Ort des außerordentlichen Verbandstages bestimmt der Vorstand.
5. Im übrigen gelten die Bestimmungen für den ordentlichen Verbandstag entsprechend.

§ 25

Zulassung der Öffentlichkeit

Die Verbandstage sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Mehrheitsbeschluss des Verbandstages ausgeschlossen werden.

§ 26

Kosten

Die Kosten für den Vorstand, die Ausschüsse, die Rechtsorgane, die Kassenprüfer und die Ehrenmitglieder sowie Ehrenvorsitzenden übernimmt der Fußballverband Nordvorpommern/Rügen e.V. Die Kosten der Delegierten der Vereine tragen diese selbst.

§ 27

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem Stellv. Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister
- d) den Ausschussvorsitzenden
 - Spielausschuss
 - Jugendausschuss
 - Schiedsrichterausschuss
 - Bildungsausschuss

2. Der Vorsitzende darf nicht Vorsitzender eines Vereines, eines Clubs bzw. einer Abteilung sein.

3. Die Vorsitzenden der Rechtsorgane haben das Recht, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen und im Vorstand im Sinne ihrer Angelegenheiten gehört zu werden.

§ 28

Vertretung

1. Der Fußballverband Nordvorpommern/Rügen e.V. wird durch den Vorstand vertreten.

2. Im Sinne des § 26 BGB wird der Fußballverband Nordvorpommern/Rügen e.V. vertreten durch den Vorsitzenden, den Stellv. Vorsitzenden und dem Schatzmeister, wobei jeweils zwei gemeinschaftlich handeln müssen. Bei rechts -und Finanzgeschäften in Höhe von mehr als 1.000,00 € wird der Fußballverband Nordvorpommern/Rügen e.V. durch den Vorsitzenden oder dem Stellv. Vorsitzenden jedoch jeweils nur zusammen mit dem Schatzmeister vertreten.

V. AUFGABEN DER ORGANE

§ 29

Rechten und Pflichten des Vorstandes

1. Der Vorstand leitet die Arbeit des Fußballverbandes Nordvorpommern/Rügen e.V. zwischen den Verbandstagen. Er nimmt die Aufgaben gemäß § 3 der Satzung des Fußballverbandes Nordvorpommern/Rügen e.V. wahr, soweit diese nicht dem Verbandstag oder einem anderen Organ des Fußballverbandes Nordvorpommern/Rügen e.V. ausdrücklich vorbehalten sind und soweit sie der Verbandstag noch nicht geregelt hat.
2. Zwischen den Verbandstagen kann der Vorstand die Satzung, Ordnungen und Richtlinien der Dringlichkeit wegen, vorbehaltlich der Genehmigung durch den nächsten Verbandstag, einstweilen in und außer Kraft setzen, Beschlüsse des letzten Verbandstages oder eines danach abgehaltenen außerordentlichen Verbandstages sowie satzungsändernde Beschlüsse jedoch nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der Stimmen.
3. Der Vorstand bestätigt die Mitglieder der Ausschüsse, überwacht die Arbeit der Ausschüsse und ist berechtigt, Beschlüsse dieser außer Kraft zu setzen und ggf. in der Sache neu zu entscheiden. Dies gilt nicht für die Entscheidungen der von Weisungen des Fußballverbandes Nordvorpommern/Rügen e.V. unabhängigen Rechtsorgane.
4. Der Vorstand kann Mitglieder des Vorstandes, der Ausschüsse, der Rechtsorgane und der Kassenprüfer bei groben Verstößen gegen die Satzung, Ordnungen und in Fällen unwürdigen Verhaltens von ihren Aufgaben/Funktionen durch schriftlich begründete Entscheidungen bis zum nächsten Ordentlichem Verbandstag entbinden, nachdem der Betroffene dazu gehört wurde.
5. Der Vorstand kann Mitglieder der Rechtsorgane und der Ausschüsse, die während der Wahlperiode ausscheiden, durch andere ersetzen.
6. Der Vorstand beschließt den vom Schatzmeister erstellten Haushaltsplan jeweils im Dezember für das Folgejahr und jeweils bis zum 30.04. den Jahresabschluss für das vorherige Geschäftsjahr.

§ 30

Schatzmeister

1. Der Schatzmeister ist für die Erarbeitung des Haushaltsplanes, dessen Abrechnung und für das Finanzwesen des Fußballverbandes Nordvorpommern/Rügen e.V. verantwortlich. Er verwaltet das Vermögen des Fußballverbandes Nordvorpommern/Rügen e.V.
2. Der Schatzmeister ist an die Bestimmungen der Finanzordnung sowie an die Beschlüsse des Verbandstages und des Vorstandes gebunden.

§ 31

Kassenprüfer

Die Kassenführung wird durch drei ehrenamtliche Kassenprüfer jährlich überprüft. Zu einer Prüfung werden mindestens zwei Prüfer benötigt. Über die durchgeführten Prüfungen fertigen die Kassenprüfer einen Prüfbericht. Die Kassenprüfer werden vom Verbandstag für eine Legislaturperiode gewählt und können danach noch einmal wieder Gewählt werden. Sie sollten jedoch nicht gleichzeitig aus dem Amt scheidern. Zur Neuwahl stehende Kassenprüfer dürfen in der vorangegangenen Amtszeit nicht Mitglied des Vorstandes gewesen sein. Ansonsten sind die Aufgaben der Kassenprüfer in der Finanzordnung festgelegt.

§ 32

Rechtsorgane

1. Unabhängige Rechtsorgane des Fußballverbandes Nordvorpommern/Rügen e.V. sind das Sportgericht und das Verbandsgericht. Die Rechtsorgane arbeiten auf der Grundlage der Satzung und der Ordnungen des Fußballverbandes Nordvorpommern/Rügen e.V. und des LFV M.-V..
2. Mitglieder der unabhängigen Rechtsorgane dürfen anderen Organen des Fußballverbandes Nordvorpommern/Rügen e.V. nicht angehören. Anderen Organen des LFV M.-V dürfen sie angehören, soweit dies in der Satzung vorgesehen ist. Mitglieder der Rechtsorgane dürfen in Rechtsverfahren beteiligte Vereine bzw. Verbände nicht vertreten noch zu einem anhängigen Verfahren beraten.
3. Die Rechtsorgane des Fußballverbandes Nordvorpommern/Rügen e.V. bestrafen Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen sowie zusätzlich erlassener Bestimmungen des Fußballverbandes Nordvorpommern/Rügen e.V. und entscheiden über Streitigkeiten, soweit die Bestrafungen bzw. Entscheidungen nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Fußballverbandes Nordvorpommern/Rügen e.V. vorbehalten sind.

§ 33

Sportgericht

1. Das Sportgericht entscheidet als erste Instanz in allen Streifällen des Fußballverbandes Nordvorpommern/Rügen e.V., soweit die Rechtsprechung nicht anderen Organen des Fußballverbandes Nordvorpommern/Rügen e.V. zugeordnet ist.
2. Das Sportgericht ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder (einschließlich des Vorsitzenden) anwesend sind.
3. Das Sportgericht besteht aus dem Vorsitzenden und 5 Beisitzern.
4. Der Vorsitzende ist berechtigt, in begründeten Ausnahmefällen ein Ersatzmitglied für die angesetzte Sportgerichtsverhandlung gleichberechtigt in den Verhandlungsausschuss zu berufen.
5. In mündlichen Verfahren, in denen in Angelegenheiten aus dem Jugendbereich verhandelt wird, muss ein vom Jugendausschuss benannter Vertreter als zusätzlicher Beisitzer mitwirken.
In Verfahren gegen Schiedsrichter wirkt ein bestätigter Vertreter aus dem Schiedsrichterausschuss mit.
In Verfahren gegen Trainer, Übungsleiter wirkt ein bestätigter Vertreter aus dem Bildungsausschuss mit.
6. Im Übrigen gilt die Rechts- und Verfahrensordnung des LFV M.-V..

§ 34

Verbandsgericht

1. Das Verbandsgericht ist zuständig als Rechtsmittelinstanz gegen Entscheidungen des Sportgerichts und für Entscheidungen der Staffelleiter soweit eine Entscheidung für nachprüfbar erklärt worden ist und die Verletzung von Fußballverband Nordvorpommern/Rügen e.V. – Recht behauptet wird.
2. Das Verbandsgericht ist zuständig in erster und letzter Instanz:
 - a) über die Rechtmäßigkeit einer Entscheidung eines Verwaltungsorgans des Fußballverbandes Nordvorpommern/Rügen e.V..
 - b) bei Streitigkeiten zwischen den Vereinen
3. Das Verbandsgericht besteht aus einem Vorsitzenden und drei Beisitzern und ist in einer Mindestbesetzung von drei Mitgliedern beschlussfähig. Im übrigen gelten die Punkte 4, 4 und 6 des vorstehenden § 33 analog.

§ 35

Strafen

1. Als Strafen sind zulässig:
 - a) Ermahnung
 - b) Verwarnung
 - c) Verweis
 - d) GeldstrafeGeldstrafen dürfen gegen Jugendliche nicht ausgesprochen werden. Das gilt auch dann, wenn in einzelnen Strafbestimmungen solche vorgesehen sind.
 - e) Funktionsentzug auf Zeit oder Dauer im Fußballverband Nordvorpommern/Rügen e.V. und seinen Organen und deren Vereinen

- f) Ausschluss, zu beantragen beim Vorstand
 - g) Spielsperre für Mannschaften und Einzelmitglieder
 - h) Punktabzug für Mannschaften
 - i) Ausschluss aus Pokalwettbewerben
 - k) Versetzung in eine tiefere Spielklasse
 - l) Platzsperre
 - m) Entzug der Lizenz für Trainer und Übungsleiter und Erteilung von Auflagen
 - n) Verhängung eines Platzverbotes für einzelne Personen
 - o) Erteilung von Auflagen
 - p) Spiele unter Ausschluss der Öffentlichkeit bzw. Spiele auf einem neutralen Platz
2. Die Strafen können auch nebeneinander verhängt werden. Wiederholungen gleicher und ähnlicher Vergehen innerhalb einer Jahresfrist können strafverschärfend wirken. Außerdem sind erzieherische Maßnahmen zulässig (Auflagen und Bußen)
Das Aussprechen von Strafen ist zulässig gegen Vereine, Mannschaften und Einzelpersonen.

§ 36

Ausschüsse

1. Spielausschuss

- a) Der Spielausschuss besteht aus dem Spielausschussvorsitzenden, dem Stellvertreter sowie den Staffelleitern aller Spielklassen Frauen/Herren im Verantwortungsbereich des Fußballverbandes Nordvorpommern/Rügen e.V. .
- b) Die Aufgaben des Spielausschusses bestehen in der Erledigung aller spieltechnischen Angelegenheiten des Frauen - und Herrenbereichs. In seine Zuständigkeit fallen insbesondere:

- Durchführung des Spielbetriebs auf Kreisebene
- Organisierung der Pokalwettbewerbe auf Kreisebene

- c) im übrigen richten sich die Tätigkeitsbefugnisse nach der Spielordnung, für deren Einhaltung der Spielausschuss zu sorgen hat.

2. Jugendausschuss

- a) Der Jugendausschuss besteht aus dem Jugendausschussvorsitzenden, dem Stellvertreter und den Staffelleitern.
- c) Der Jugendausschuss ist zuständig für die Planung, Organisation und Förderung des Nachwuchssportes, insbesondere der Organisation des Spielbetriebes einschließlich der Pokalwettbewerbe und der Spiele von Jugendauswahlmannschaften des Fußballverbandes Nordvorpommern/Rügen e.V..
- d) im übrigen richten sich die Tätigkeitsbefugnisse nach der Jugendordnung.

3. Schiedsrichterausschuss

Der Schiedsrichterausschuss besteht mindestens aus dem Schiedsrichterausschussvorsitzenden, dem Schiedsrichteransetzer sowie einem Lehrwart.

Der Schiedsrichterausschuss ist verantwortlich für die Leitung des Schiedsrichterwesens des Fußballverbandes Nordvorpommern/Rügen e.V. nach der Schiedsrichterordnung.

Besonders widmet er sich,

- der Unterstützung der Mitgliedsvereine bei der Gewinnung und einheitlichen Aus- und Weiterbildung der Schiedsrichter auf Ebene des Fußballverbandes Nordvorpommern/Rügen e.V.
- der Durchführung von Lehrgängen für Schiedsrichter der Kreiskategorie
- der Qualifizierung von Schiedsrichterlehrkräften und Schiedsrichterbeobachtern

§ 37

Ehrungen und Traditionspflege

- 1. Zur Durchführung von Ehrungen innerhalb des Fußballverbandes Nordvorpommern/Rügen e.V. schließt sich der Fußballverband Nordvorpommern/Rügen e.V. an die Ehrungsordnungen des DFB und NOFV und des LFV M.-V. an.

§ 38

Haftungsausschluss

1. Der Fußballverband Nordvorpommern/Rügen e.V. haftet gegenüber seinen Mitgliedern, deren Einzelmitglieder und gegenüber Dritten für Schäden nur soweit, als dies durch gesetzliche Bestimmungen unabdingbar vorgeschrieben ist. Jede darüber hinausgehende Haftung ist ausgeschlossen. Aus Entscheidungen von Organen des Fußballverbandes Nordvorpommern/Rügen e.V. können keine Ersatzansprüche hergeleitet werden.

2. Die Mitglieder der Organe des Fußballverbandes Nordvorpommern/Rügen e.V. und die Mitglieder der Vereine des Fußballverbandes Nordvorpommern/Rügen e.V. haften gegenüber dem Fußballverband Nordvorpommern/Rügen e.V. für jeden vorsätzlich oder grobfahrlässig verursachten Schaden.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 39

Auflösung des Fußballverbandes Nordvorpommern/Rügen e.V.

Die Auflösung des Fußballverbandes Nordvorpommern/Rügen e.V. kann nur auf einem zu diesem Zweck einberufenen Verbandstag mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Ein dahingehender Antrag kann nicht als Zusatz- oder Dringlichkeitsantrag auf dem Verbandstag gestellt werden. Diese Bestimmung kann nicht mit Hilfe des § 21 Nr. 2 der Satzung geändert werden.

Der über die Auflösung beschließende Verbandstag verfügt auch über das Vermögen des Verbandes, da es nur zu einem gemeinnützigen sportlichen Zweck verwendet werden darf. Dies gilt auch für den Fall der Aufhebung der Gemeinnützigkeit des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 40

Verbindlichkeit der Satzung

Die Mitgliedsvereine sind verpflichtet, in ihren Satzungen zu regeln, dass die vom Fußballverband Nordvorpommern/Rügen im Rahmen seiner Zuständigkeit erlassenen Satzungsbestimmungen und Ordnungen für sie verbindlich sind und dass sie sich der Rechtssprechung des Fußballverbandes Nordvorpommern/Rügen unterwerfen.

Ebenso sind die vom LFV M.-V., NOFV und DFB im Rahmen ihrer Zuständigkeit erlassenen Satzungsbestimmungen, Ordnungen und Entscheidungen für die Mitgliedsvereine verbindlich.

§ 41

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten die bisherigen Satzungen des Kreisfußballverbandes Nordvorpommern e.V. und des Kreisfachverbandes Fußball Rügen e.V. außer Kraft.

§ 42

Übergangsvorschrift

Sofern vom Registergericht Teile der Satzung beanstandet werden, ist der Vorstand ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandungen abzuändern.

Ort, am

.....
.....
.....
.....